



# 11755/AB

vom 03.05.2017 zu 12270/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0062-III 1/2017

---

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0  
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 12270/J-NR/2017

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Bruno Rossmann, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Finanzielle Wirkungen des Regierungsprogramms 2017/2018“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Die Justiz ist mit folgenden Maßnahmen aus dem aktuellen Arbeitsprogramm der Bundesregierung beteiligt:

- Punkt 1.22      Modernes Insolvenzrecht;
- Punkt 4.1        Strafrechtspaket (StGB Novelle);
- Punkt 4.2        Ausbau der technischen Ermittlungsmöglichkeiten;
- Punkt 4.3        Bekämpfung Internetkriminalität;
- Punkt 4.7        Verpflichtende Frauenquote in Aufsichtsräten von Großunternehmen;
- Punkt 5.4        Standortpaket – Relaunch Privatstiftung;
- Punkt 5.4        Standortpaket - Reform der rechtlichen Rahmenbedingungen für außergerichtliche Restrukturierung von Unternehmen.

Zu 2 bis 7:

Wie in Kapitel 7 des Arbeitsprogramms der Bundesregierung 2017/18 bereits festgehalten, werden alle Maßnahmen des Programms im Rahmen des Bundesfinanzrahmengesetzes (BFRG 2018-2021) unter Berücksichtigung der Maastricht-Kriterien, finanziert.

Hierfür notwendige Gegenfinanzierungs- und Einsparungsmaßnahmen werden bis zum Budgetprozess gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen erarbeitet und im Bundesfinanzgesetz 2018 sowie BFRG 2018-2021 sowie den flankierenden Budgetbegleitgesetzen verankert und umgesetzt. Maßnahmen, die für das Jahr 2017 eine entsprechende Finanzierung erfordern, werden im Vollzug des laufenden Budgets bedeckt. Dem Nationalrat werden im Herbst entsprechende Darstellungen für das Jahr 2018 im Bundesfinanzgesetz vorgelegt, bzw. im Rahmen der Obergrenzen des Bundesfinanzrahmengesetzes berücksichtigt.

Wien, 03. Mai 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

